

# RS OGH 1992/11/26 1Ob622/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1992

## Norm

ABGB §165b

## Rechtssatz

Entspricht die Namensgebung indes dem Kindeswohl nicht, darf die verweigerte Zustimmung selbst dann nicht ersetzt werden, wenn der Zustimmungsberechtigte für seine Erklärung keine gerechtfertigten Gründe geltend macht oder machen könnte. Das Gericht, wird es um die Zustimmungsersetzung angegangen, in jedem Fall - ob also nun die Zustimmung aus gerechtfertigten Gründen verweigert wird oder nicht - zu prüfen hat, ob die Namensgebung dem Kindeswohl entspricht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 622/92  
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 1 Ob 622/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048454

## Dokumentnummer

JJR\_19921126\_OGH0002\_0010OB00622\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)